

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Vorlagennummer: 4-1887/14-V

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 28.04.2014 im öffentlichen Teil:

die erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes.

Luckenwalde, 30.April 2014

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 28. April 2014 folgende erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes vom 07. November 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 08.11.2000) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 werden die Worte „die schulischen Sporthallen der vom Landkreis Teltow-Fläming getragenen Schulen“ durch die Worte „die Sporthallen der in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „vertraglich vereinbarten Zeiten“ durch die Worte „genehmigten Nutzungszeiten“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Sporthalle kann nur während der genehmigten Zeiten genutzt werden.“
- c) Im Satz 4 werden die Worte „bzw. Einzelveranstaltungen“ gestrichen.
- d) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Die Nutzung in den Weihnachtsferien ist ausgeschlossen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „durch das Schulverwaltungsamt des Landkreises Teltow-Fläming“ ersatzlos gestrichen.
- b) Im Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „für ein Schuljahr“ gestrichen und das Wort „Schulverwaltungsamt“ durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.
- c) Im Absatz 3 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:
„Die Nutzung der Sporthalle in den Sommerferien und für den Wettkampfbetrieb bedarf der Einzelgenehmigung und ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin zu beantragen.“
- d) Im Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Das Schulverwaltungsamt des Landkreises Teltow-Fläming“ durch die Worte „Der Landkreis“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Sporthalle“ werden die Worte „und vom Schulgrundstück“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Teltow-Fläming“ gestrichen.
- b) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Teltow-Fläming“ und die Worte „im Rahmen des Vertrages“ gestrichen.
- c) Im Absatz 2 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
- d) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Der Landkreis haftet für Schäden, sofern diese von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.“
- e) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und im Satz 1 werden die Worte „durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden“ gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und die Worte „Teltow-Fläming“ werden gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 7 werden die Worte „das Schulverwaltungsamt des Landkreises Teltow-Fläming“ durch die Worte „den Landkreis“ ersetzt.

7. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „und Getränke“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Getränke sind nur in verschließbaren und bruchfesten Behältnissen zulässig.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.